

oder Milch ausgegeben. Der Haushaltungsvorstand kann dann einmalig bestimmen, welche Angehörigen der Teilselbstversorgergemeinschaft die Lebensmittelkarten bekommen sollen. Ein späterer Wechsel — ohne stichhaltige Gründe — ist nicht statthaft.

§ 3

(1) Der Ertrag von Fleisch und Fett aus Hausschlachtungen (außer bei Schweinen) wird auf Grund des Lebendgewichtes des Viehes beim Schlachten festgestellt. Das Lebendgewicht wird durch Wiegen in Gegenwart eines Bevollmächtigten des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde ermittelt, wobei das festgestellte Gewicht auf den genehmigten Antrag der Hausschlachtung einzutragen ist. Jegliches Schätzen und Messen von Schlachtvieh ist untersagt. Das auf dem genehmigten Hausschlachtungsantrag eingetragene Gewicht dient der Kartenstelle als Grundlage für die Anrechnung des Schlachtertrages auf die Lebensmittelkarten. Stichtag für die Feststellung der Teilselbstversorgereigenschaft durch die Kartenstelle ist der Tag der Schlachtung, der durch Vorlage der Bescheinigung des Fleischbeschauers nachzuweisen ist.

(2) Aus dem festgestellten Lebendgewicht des Schlachtviehs werden als Versorgungsmenge in Ansatz gebracht:

- bei Rindern (einschließlich Nebenprodukte)
51 % für Fleisch, 2 % für Fett,
- bei Kälbern (einschließlich Nebenprodukte)
55 % für Fleisch,
- bei Schafen (einschließlich Nebenprodukte)
48 % für Fleisch.

Bei Hausschlachtungen von Ziegen erfolgt keine Anrechnung auf die Teilselbstversorgung.

(3) Bei Hausschlachtungen von Schweinen sind, unabhängig vom tatsächlichen Lebendgewicht, einheitlich 120 kg je Schwein auf die Teilselbstversorgung anzurechnen. Bei Notschlachtungen hat die Kartenstelle die Notschlachtungsabrechnung als Grundlage für die Berechnung der Teilselbstversorgung zu benutzen. Voraussetzung ist die Tauglichkeit des Fleisches laut tierärztlichem Beschaubefund. Minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch darf nicht auf die Teilselbstversorgung angerechnet werden. Der Tierbesitzer kann Freibankfleisch (von seinem notgeschlachteten Tier) nur in Höhe des sofortigen Eigenverbrauches, entsprechend der tierärztlichen Festlegung, zurückerhalten. Von diesen 120 kg bzw. von dem bei Notschlachtungen festgestellten Gewicht sind 3 % für den Croupon abzuziehen und 83 % für Fleisch und Fett in Ansatz zu bringen. Als Versorgungsmenge wird ein täglicher Rationsatz von

- 150 g Fleisch und Fett
bei Erwachsenen,
- 140 g Fleisch und Fett
bei Kindern von 9 bis 15 Jahren und
- 120 g Fleisch und Fett
bei Kindern von 3 bis 9 Jahren

zugrunde gelegt.

(4) Bei Hausschlachtungen sind Kinder unter drei Jahre in die Teilselbstversorgung nicht einzubeziehen.⁵

(5) Für die Anrechnung von Fleisch und Fett auf die Lebensmittelgrundkarten der Teilselbstversorgergemeinschaft wird der doppelte Grundkartensatz an Fleisch und Fett zugrunde gelegt.

(6) Aus der Division der gemäß Absätzen 2 und 3 festgestellten Versorgungsmengen an Fleisch und Fett durch den laut Abs. 5 ermittelten Tagessatz der Teilselbstversorgergemeinschaft ergibt sich der Versorgungszeitraum (Anrechnungszeit), für den die Angehörigen der Teilselbstversorgergemeinschaft keine Lebensmittelgrundkarten und Lebensmittelkarten für Kinder über drei Jahre zur Versorgung mit Fleisch und Fett zu beanspruchen haben. Besteht eine Teilselbstversorgung in Fett bereits durch Milchtierhaltung gemäß § 2, so ist sie bei der Feststellung der Versorgungsmenge an Fett entsprechend zu berücksichtigen. Ergibt sich dabei für Fleisch eine kürzere Anrechnungszeit als für Fett, so ist die länger als zwölf Monate ausreichende Fettmenge auf die fehlende Fleischmenge im Verhältnis 1 : 1 im Austausch zu verrechnen. Die Anrechnungszeit beginnt mit dem auf den Tag der Hausschlachtung folgenden Monatersten. Ist die Versorgung aus der festgestellten Versorgungsmenge bis zum 15. eines Monats möglich, so endet die Anrechnungszeit mit Ablauf des Vormonats. Ist die Versorgung über den 15. eines Monats hinaus möglich, so endet sie mit Ablauf dieses Monats. Änderungen der Zahl der in der Teilselbstversorgergemeinschaft lebenden Versorgungsberechtigten durch Geburt oder durch Tod oder durch Neuaufnahme in die Hausgemeinschaft oder durch dauerndes Ausscheiden aus ihr werden vom nächsten Monatersten ab berücksichtigt. Demgemäß verringert oder verlängert sich die ursprünglich festgestellte Anrechnungszeit für die zur Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 gehörenden Personen.

§ 4

(1) Wird vor Ablauf der Anrechnungszeit ein neuer Schlachtantrag gestellt, so kann dieser nur genehmigt werden, wenn die Verrechnung der Anrechnungsmengen der neuen Schlachtung innerhalb der nächsten 15 Monate gewährleistet ist.

(2) Anträge von Einzelpersonen auf Hausschlachtungen können nur dann genehmigt werden, wenn

- a) die Verrechnung der Anrechnungsmenge innerhalb eines Jahres möglich ist oder
- b) der Antragsteller sich verpflichtet, die nicht innerhalb eines Jahres abzugeltenden Mengen dem freien Verkauf zur Verfügung zu stellen.

(3) Teilselbstversorger, die eine Genehmigung zum Verkauf von geschlachtetem Vieh auf dem Bauernmarkt erhalten haben, sind verpflichtet, ihrer Kartenstelle eine Bescheinigung über das festgestellte Lebendgewicht des Schlachtviehs und über die tatsächlich auf dem Bauernmarkt verkaufte Menge vorzulegen. Sofern auf dem Bauernmarkt kein vollständiger Verkauf des geschlachteten Tieres erfolgte, sind die verbliebenen Mengen auf die Teilselbstversorgung anzurechnen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Abschnitte I und II der Anlage der Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOB1. S. 282).

Berlin, den 24. August 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V. Dresse
Staatssekretär